

## Stellungnahme

### Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2008 (JStG 2008)

11. Juli 2007

Seite 1

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. vertritt mehr als 1.000 Unternehmen, davon 850 Direktmitglieder mit etwa 120 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Gerätehersteller, Anbieter von Software, IT-Services, Telekommunikationsdiensten und Content. Der BITKOM setzt sich insbesondere für bessere ordnungsrechtliche Rahmenbedingungen, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine innovationsorientierte Wirtschaftspolitik ein.

#### **1. Neufassung des § 42 AO-E (Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten) nach Art. 15 Nr. 3 JStG 2008**

Die Neufassung des § 42 Abs. 1 AO ist in vollem Umfang abzulehnen. Sie ist inhaltlich unbestimmt und zwingt den Steuerpflichtigen dazu, alle rechtlichen Möglichkeiten, die ihm das Zivilrecht gibt, auf ihre steuerliche Unbedenklichkeit hin mit der Finanzverwaltung vorab gegen Gebühr im Rahmen einer verbindlichen Auskunft abzustimmen. Andernfalls könnte der Steuerpflichtige ungewollt in eine für ihn nicht vorhersehbare „schädliche Gestaltung“ geraten, da das Tatbestandsmerkmal der Missbrauchsabsicht entfallen soll. Die Erteilung einer verbindlichen Auskunft ist jedoch außer an die Kostenpflicht auch an strenge formale Voraussetzungen geknüpft und ist aufgrund der Bearbeitungsdauern in Fällen schneller Entscheidungserfordernisse nicht praktikabel.

Die Vorschrift des § 42 AO hat sich in der geltenden Fassung jahrzehntelang als geeignete „Missbrauchskorrekturvorschrift“ bewährt. Bisher ist ein Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nur anzunehmen, wenn der Steuerpflichtige durch zweckgerichtete Handlungen im Rahmen eines Gesamtplans ein Steuergesetz umgehen will, indem er eine gemessen am Sachverhalt ungewöhnliche zivilrechtliche Gestaltung wählt, für die er keine außersteuerlichen Gründe hat. Eine Steuerumgehung kann danach nur angenommen werden, wenn die beabsichtigte Steuerersparnis das alleinige Motiv einer Gestaltung war. Zivilrechtlich vergleichbare Gestaltungen können daher unterschiedlich zu bewerten sein, je nachdem, ob die Steuerumgehungsabsicht hinzutritt oder nicht. Diese unterschiedliche Behandlung objektiv gleicher zivilrechtlicher Gestaltungen ist aber im Interesse der Einzelfallgerechtigkeit auch sachgerecht, da damit die Umstände des Einzelfalls gewürdigt werden können. Die Absicht zur Steuerumgehung muss daher auch in zukünftigen Fassungen des § 42 AO als Tatbestandsmerkmal erhalten bleiben.

Bundesverband  
Informationswirtschaft,  
Telekommunikation und  
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10 A  
10117 Berlin-Mitte  
+49. 30. 27576-0  
Fax +49. 30. 27576-400  
bitkom@bitkom.org  
www.bitkom.org

**Ansprechpartner**  
Thomas Kriesel  
Bereichsleiter Steuern und  
Vertragswesen  
+49. 30. 27576-146  
Fax +49. 30. 27576-409  
t.kriesel@bitkom.org

**Präsident**  
Prof. Dr. Dr. h.c. mult.  
August-Wilhelm Scheer

**Hauptgeschäftsführer**  
Dr. Bernhard Rohleder

## Stellungnahme

### Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2008 (JStG 2008)

Seite 2

#### a) Erhebliche Rechtsunsicherheit

Die vorgeschlagene Neuformulierung des § 42 Abs. 1 AO birgt erhebliche Rechtsunsicherheiten. Dies gestehen die Verfasser des Gesetzesentwurfs inzidenter selbst zu, indem sie in Satz 3 die Möglichkeit zu einer Verständigung mit der Finanzbehörde für die Fälle eröffnen, in denen „es schwierig ist nachzuweisen, dass beachtliche außersteuerliche Gründe vorliegen“. Ein in höherem Maße unbestimmter Rechtsbegriff als „schwierig“ ist wohl kaum vorstellbar. Es bleibt aber auch die gesetzliche Grundlage einer Verständigung im Sinne von § 42 Abs. 1 Satz 3 AO-E unklar. Abgesehen davon, dass die im Grundsatz von Treu und Glauben verankerte Bindungswirkung einer tatsächlichen Verständigung in Zweifel gezogen wird, ist nicht ersichtlich, warum es einer expliziten gesetzlichen Grundlage für die Einigung zwischen Steuerpflichtigem und Finanzbehörde bedarf. Eine solche Einigung war schon bisher möglich, ohne dass dazu eine Einwilligung durch das Bundesministerium der Finanzen erforderlich wäre. Diese ist nun aber in § 42 Abs. 1 Satz 3 AO-E 2. HS vorgesehen.

Hinzu kommt, dass die zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe der Finanzverwaltung einen nahezu beliebigen Auslegungsspielraum für den Vorwurf "gesetzgeberisch nicht gewollter Steuervorteile" eröffnen, während die Voraussetzungen zur Führung des Gegenbeweises anhand "beachtlicher außersteuerlicher Gründe" im Unklaren bleiben.

Die Vorschrift wirft mehr Fragen auf als sie beantwortet: Wie ist ein Steuervorteil zu bestimmen? Wie ist die „Normalsteuer“ festzulegen, die zur Indizierung einer unrechtmäßigen Steuervorteils als Vergleich herangezogen wird? Wann muss sich der Steuervorteil ergeben, im Jahr der Gestaltung oder erst in ferner Zukunft? Was ist mit den Steuervorteilen, die bisher gewährt wurden, jetzt aber unter den Tatbestand der gesetzlichen Neuregelung fallen, wie z.B. Steuervorteile durch Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages oder durch Auslagerung unternehmerischer Tätigkeiten in eine Tochtergesellschaft? Wann gilt eine Gestaltung als „gewählt“? Welche Regelung gilt als steuerlich „vorausgesetzt“ (§ 42 Abs. 1 Satz 1 AO-E), wenn das Zivilrecht unterschiedliche Gestaltungen anbietet? Welche Anforderungen gelten für einen „verständigen Dritten“? Warum sollten verständige Dritte ungeachtet des Steuervorteils nicht frei zwischen unterschiedlichen Gestaltungen wählen dürfen, die das Zivilrecht anbietet? Wie kann der Steuerpflichtige nachweisen, dass der Nachweis beachtlicher außersteuerlicher Gründe schwierig ist? Wie wird verhindert, dass die Finanzbehörde das Verständigungsverfahren nach Satz 3 des § 42 Abs. 1 AO-E zum Regelfall macht? Wie ist die Ermessensentscheidung der Finanzbehörde, eine Verständigung mit dem Steuerpflichtigen zu treffen oder abzulehnen, mit der Gesetzmäßigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu vereinbaren?

Diese Hinweise zeigen, dass entgegen der Begründung zum Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2008 die geplante Neuregelung gerade nicht zu einer „präzisen Regelung“ führt, die „im Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung unerlässlich“ ist. Die massiven Rechtsunsicherheiten verursachen nicht nur erhebliche Schwierigkeiten bei der alltäglichen Gesetzesanwendung und bei der Berechnung steuerlicher Belastungen, sondern dürften weitgehend auch kaum justiziabel sein.

## Stellungnahme

### Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2008 (JStG 2008)

Seite 3

Fraglich ist des Weiteren, wie die Neufassung des § 42 Abs. 1 AO-E sich auf umwandlungssteuerrechtliche Sachverhalte auswirken wird. So räumt das Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit ein, seine betrieblichen Organisationsstrukturen an veränderte wirtschaftliche oder auch steuerliche Rahmenbedingungen anzupassen. Sollen nunmehr für die Beurteilung einer jeden Umstrukturierung steuerliche Gesichtspunkte außer Betracht gelassen werden? Dies würde den Anforderungen, die an ein wettbewerbsfähiges Unternehmenssteuerrecht zu stellen sind, nicht gerecht, gerade in Zeiten, in denen sich auch grundlegende Vorschriften des Ertragsteuerrechts beständig ändern und organisatorische Anpassungen verlangen (z.B. Mindestbesteuerung § 10d EStG, Neufassung Mantelkaufsvorschrift nach § 8c KStG).

Schließlich gibt es keine klare Regelung, ab welchem Zeitpunkt der neue § 42 AO gelten soll.

#### **b) Unzulässige Beweislastumkehr**

Die Neuformulierung von § 42 AO beinhaltet eine generelle Beweislastumkehr für alle rechtlichen Gestaltungen, die zu einem Steuervorteil führen. Damit würde der allgemeine Grundsatz, wonach die Finanzverwaltung die Beweislast für steuerbegründende Tatsachen trägt, außer Kraft gesetzt. Künftig wäre der Steuerpflichtige verpflichtet, den Nachweis für das Vorliegen beachtlicher außersteuerlicher Gründe zu erbringen, während bislang die Finanzverwaltung – soweit ersichtlich in Übereinstimmung mit internationalen Grundsätzen – das Fehlen solcher Gründe nachweisen muss. Warum für Zwecke von Steuergestaltungen etwas anderes gelten soll als für sonstige steuerbegründende Tatbestandsmerkmale, ist nicht ersichtlich.

Dahinter verbirgt sich offenbar die Vermutung, dass Steuerpflichtige eine rechtliche Gestaltung allein deshalb wählen, um steuerliche Vorteile erzielen zu können. Ein derartiger Generalverdacht ist unseres Erachtens unangebracht und völlig überzogen. Außerdem steht eine solche Regelung dem Interesse des Gesetzgebers entgegen, mittels steuerlicher Vergünstigungen wirtschaftslenkend tätig zu werden. Zahlreiche steuerliche Vergünstigungen hat der Gesetzgeber allein deshalb in das Gesetz aufgenommen, um die Steuerpflichtigen zu einem bestimmten Verhalten zu motivieren, das ohne den steuerlichen Anreiz unterblieben wäre. Es wäre absurd, wenn der Steuerpflichtige in solchen Fällen nachweisen müsste, dass er den Steuervorteil gar nicht erlangen will.

#### **c) Nicht hinnehmbare Beeinträchtigung unternehmerischer Entscheidungsspielräume**

Das staatliche Abgabenrecht ist in besonderer Weise auf die realitätsgerechte Abbildung wirtschaftlicher Sachverhalte angewiesen. Daher richtet es sich in manchen Ausnahmefällen, in denen die wirtschaftliche Realität nicht mit der Zivilrechtsslage übereinstimmt, allein nach den wirtschaftlichen Folgen aus, um hieraus die steuerlichen Konsequenzen zu ziehen. Im Übrigen lässt es dem Steuerpflichtigen aber die

## Stellungnahme

### Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2008 (JStG 2008)

Seite 4

Freiheit, die für ihn steuerlich günstigste Variante mehrerer Sachverhaltsalternativen auszuwählen und entsprechend besteuert zu werden.

Diese Freiheit würde von einer Neuformulierung des § 42 Abs. 1 AO in der Fassung des Referentenentwurfs zum JStG 2008 bestritten werden. So soll künftig in Abwesenheit des Nachweises einer Gestaltung, die „von verständigen Dritten in Anbetracht des wirtschaftlichen Sachverhalts und der wirtschaftlichen Zielsetzung ungeachtet des Steuervorteils gewählt worden wäre“ (Definition „beachtlicher steuerlicher Gründe“ in § 42 Abs. 1 Satz 2 AO-E) der Steueranspruch so entstehen, „wie er bei einer vom Gesetzgeber bei seiner Regelung vorausgesetzten rechtlichen Gestaltung entstanden wäre“. Statt der steuereffizientesten Sachverhaltsgestaltung könnte der Steuerpflichtige künftig also nur noch die vom Gesetzgeber vorausgesetzte rechtliche Gestaltung wählen, wie immer diese aussehen bzw. rechtssicher zu ermitteln sein mag. Nach der Gesetzesbegründung soll insoweit maßgeblich sein, was „der Gesetzgeber hierfür als im Verkehrsleben üblich angesehen“ hat. Solche Allgemeinplätze dürften einer komplexen Wirtschaftswelt kaum gerecht werden, von einer „präzisen und effektiven Regelung zur Vermeidung von Steuerumgehung“ – so die Gesetzesbegründung – kann jedenfalls keine Rede sein. Präzise und effektiv im Sinne von Rechtssicherheit für alle Beteiligten sind vielmehr die von der Finanzgerichtsbarkeit in jahrzehntelanger Rechtsprechung entwickelten Fallgruppen, die mit der Neuformulierung des § 42 Abs. 1 AO hinfällig würden.

Die Nachweismöglichkeit des Vorliegens beachtlicher außersteuerlicher Gründe für eine bestimmte Gestaltung sowie die Möglichkeit zur Verständigung mit der Finanzverwaltung dürften sich im Regelfall auch als reine Theorie herausstellen, da vorgelegte Nachweise nach bisherigen Erfahrungen kaum von der Finanzverwaltung akzeptiert werden. Mit dieser Regelung stünde jede wirtschaftlich vernünftige und nur beiläufig unter dem Gesichtspunkt der Steueroptimierung durchgeführte Maßnahme zukünftig unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Finanzverwaltung und unter dem Risiko der Sachverhaltsumdeutung durch die Finanzverwaltung.

#### **d) Wirtschaftliche Belastung steuerehrlicher Unternehmen**

Sollte die Neuformulierung des § 42 Abs. 1 AO, die der Referentenentwurf zum JStG 2008 enthält, Gesetzeskraft erlangen, würden damit die Gewichte zwischen Finanzverwaltung und steuerehrlichen, missbrauchsunverdächtigen Unternehmen in unvertretbarer Weise zu Lasten der Steuerpflichtigen verschoben. Während der Gesetzgeber bislang – in völlig legitimer Weise – lediglich missbräuchlichen Gestaltungen ihre steuerlichen Konsequenzen versagt, würde in Zukunft das ureigene Recht des Steuerpflichtigen bestritten, die für ihn günstigste Variante mehrerer Sachverhaltsalternativen zu verwirklichen und dementsprechend besteuert zu werden. Damit würde der Gesetzgeber an die Grundpfeiler des staatlichen Abgabenrechts rühren, nämlich der Entscheidungsfreiheit des Steuerbürgers im Hinblick auf die von ihm verwirklichten Sachverhalte, die, soweit ersichtlich, in keinem anderen OECD-Land in Frage gestellt werden.

## Stellungnahme

### Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2008 (JStG 2008)

Seite 5

Zudem ergeben sich aus der Gesetzesänderung Risiken für die Testaterteilung der Wirtschaftsprüfer, da diese verstärkt auf die Bildung von Rückstellungen für mögliche Steuernachzahlungen bestehen werden. Dass dieses verzerrte Bilanzbild erhebliche Nachteile unter Rating-Gesichtspunkten verursacht, sollte nicht im Interesse des Gesetzgebers stehen.

#### **d) Verstoß gegen Steuersystematik**

Mit dem Verzicht auf das subjektive Tatbestandsmerkmal der Missbrauchsabsicht in § 42 Abs. 1 AO-E setzt sich der Gesetzgeber in Widerspruch zur weit überwiegenden Mehrheit in der Kommentarliteratur, die eine solches Merkmal für steuersystematisch unerlässlich erachtet (vgl. z.B. Tipke, in Tipke/Kruse, AO/FGO, § 42 AO). Wenn es gar nicht mehr darauf ankommt, ob der Steuerpflichtige mittels der gewählten Gestaltung bewusst einer Besteuerung entgehen will, und der Steuerpflichtige außerdem für die Finanzverwaltung akzeptable außersteuerliche Gründe für eine Gestaltung nachweisen muss, wird der Untersuchungsgrundsatz in § 88 AO bis zur Bedeutungslosigkeit ausgehöhlt.

#### **e) Abweichung von international üblichen Gepflogenheiten**

Bislang ist die deutsche Rechtsanwendungspraxis im Hinblick auf die allgemeine Missbrauchsbekämpfungsvorschrift dadurch gekennzeichnet, dass § 42 AO als Ausdruck und zugleich Konkretisierung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise gilt, die Voraussetzung einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit ist (§ 42 AO im Kontext der §§ 39 ff. AO). Diese Sichtweise steht in Übereinstimmung mit dem Grundsatz substance over form, von dem insbesondere auch die angelsächsischen Rechtsordnungen beherrscht werden, selbst wenn diese auf die Kodifizierung einer eigenständigen Missbrauchsvorschrift verzichtet haben. So lässt sich der internationale Konsens wohl dahingehend zusammenfassen, dass im Hinblick auf zivilrechtlich verwirklichte Sachverhalte für Besteuerungszwecke auch wirtschaftliche Substanz gefordert wird („substance“) und daher „gänzlich künstlichen“ Gestaltungen die steuerliche Anerkennung zu versagen ist. Diese Sichtweise findet auch Ausdruck in jüngeren EuGH-Urteilen (vgl. z.B. Cadbury Schweppes: „wholly artificial“). Darüber hinaus gehende Voraussetzungen der steuerlichen Anerkennung würden aber das Selbstbestimmungsrecht und die grundgesetzlich verbürgte Entscheidungsfreiheit des Steuerpflichtigen im Hinblick auf die Sachverhalte, die er zivilrechtlich und wirtschaftlich verwirklichen möchte, verletzen.

#### **f) Schädliche Wirkung für den Investitionsstandort**

Eine Verabschiedung des § 42 Abs. 1 AO in der im Referentenentwurf vorgesehenen Form würde das Vertrauen von Unternehmen und internationalen Investoren auf eine verlässliche und maßvolle Steuergesetzgebung in Deutschland gänzlich zerstören. Dieses Vertrauen mit seinen unmittelbaren Folgen für den Investitionsstandort Deutschland ist dem Vernehmen nach im inner- und außereuropäischen Ausland bereits derzeit sehr stark beeinträchtigt, nämlich insbesondere infolge einer Zins-schranke, die in international beispielloser Weise auch an Nichtgesellschafter gezahl-

## Stellungnahme

### Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2008 (JStG 2008)

Seite 6

te Zinsen vom Betriebsausgabenabzug ausschließt (§ 8a KStG n.F.), sowie einer Mantelkaufvorschrift, die jeglichen Missbrauchsbezug vermissen lässt (§ 8c KStG n.F.), und schließlich neuer außensteuergesetzlicher Rechtsgrundlagen, die eine Funktionsverdoppelung besteuern sowie ordnungsgemäß ermittelte Verrechnungspreise aufgrund nachträglicher tatsächlicher Einkommensermittlungen in Frage stellen.

So hängt die Verlässlichkeit und damit Attraktivität eines Steuer- und damit Investitionsstandorts nicht zuletzt davon ab, dass nationale Regelungen sich jedenfalls in gewissem Umfang an internationalen Gepflogenheiten orientieren. Dies ist mit der geplanten Regelung – wie oben dargelegt – gerade nicht gegeben. Es wäre überraschend, wenn hieraus keine negativen Auswirkungen auf die Investitionstätigkeit von in- und ausländischen Unternehmen in Deutschland erwachsen würden. Insgesamt wird sich die Vorschrift in dieser Form als Ausschlusskriterium für Investitionsentscheidungen in Deutschland erweisen, da jede gesellschaftsrechtliche und vertragliche Entscheidung, ja jede Änderung der bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmens zukünftig ein nicht abzuschätzendes zukünftiges Steuerrisiko verursachen kann.

Auf eine Neufassung des § 42 Abs. 1 AO sollte deshalb verzichtet werden.

## **2. Ausweitung des Abzugsverbotes von Gewinnminderungen auf Darlehen und Sicherheiten nahe stehender Personen in § 8b Abs. 3 KStG-E (Art. 4 Nr. 2 JStG 2008)**

Die Ausdehnung des Abzugsverbotes für Gewinnminderungen auf Gesellschafterdarlehen, Darlehen nahe stehender Personen und auf durch diese Personen gesicherte Darlehen soll ausweislich der Gesetzesbegründung Umgehungen des geltenden Abzugsverbots für Veräußerungsverluste und sonstige Gewinnminderungen im Zusammenhang mit Kapitalgesellschaftsanteilen verhindern. Dieses Ziel rechtfertigt es jedoch nicht, generell Gewinnminderungen für jegliche Gesellschafterdarlehen im weitesten Sinne von der steuerlichen Berücksichtigung auszuschließen. Hierdurch werden systemwidrig Fremdkapital und Eigenkapital denselben Regelungen unterworfen, obwohl der Entwurf zur Reform des GmbH-Rechts die Gleichstellung von Eigenkapital und Gesellschafterdarlehen durch Aufhebung der §§ 32a, 32b GmbHG gerade beseitigt (vgl. Regierungsentwurf zum MoMiG vom 23. Mai 2007).

Zudem wird die Finanzierung von Unternehmen mit weiteren steuerlichen Risiken belastet, die dem Investitionsklima sehr abträglich sind. Ein Gesellschafter wird kaum geneigt sein, ein Beteiligungsunternehmen zusätzlich mit kurzfristig für Investitionen benötigtem Fremdkapital auszustatten, wenn er damit rechnen muss, dass ein möglicher Verlust der Darlehensforderung trotz dadurch beeinträchtigter Leistungsfähigkeit steuerlich unberücksichtigt bleibt. Hierbei wird der gesetzlich vorgesehene Drittvergleich mit dem Ziel der steuerlichen Anerkennung von Wertberichtigungen auf Darle-

## Stellungnahme

### Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2008 (JStG 2008)

Seite 7

hen nur Gesetzestheorie bleiben, da entsprechende Nachweise in der Praxis von der Finanzverwaltung erfahrungsgemäß nicht akzeptiert werden.

#### **3. Feststellung und Auflösung des KSt-Erhöpfungspotentials aus sog. EK 02-Beständen nach § 38 Abs. 4 bis 9 KStG-E (Art. 4 Nr. 6 JStG 2008)**

Die in Art. 4 Nr. 6 JStG 2008 vorgesehene Einführung einer ausschüttungsunabhängigen Besteuerung noch vorhandener, bisher unbelasteter Einkommensteile (ehemals EK02) bedeutet für die meisten Unternehmen eine zusätzliche steuerliche Belastung, die nicht mit einer entsprechenden Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit korrespondiert. Da die Unternehmen anders als nach bisher geltendem Recht keinen Einfluss mehr auf den Zeitpunkt haben sollen, an dem die Körperschaftsteuer-Erhöpfung eintritt, wirkt die Neuregelung wie eine verschärfende Zwangssteuer.

Diese Zwangssteuer wird quasi als Nachsteuer zu betrachten sein, wenn man berücksichtigt, welche Sachverhalte zur Speisung der EK02-Bestände geführt haben. Wesentlicher Teil waren steuerfreie Investitionszulagen, bei denen gesetzlich festgeschrieben wurde, dass diese so lange steuerfrei bleiben sollten, wie sie in den Gesellschaften thesauriert werden. Ein weiterer bei Organschaften wichtiger Sachverhalt, mit zum Teil sehr großen Beträgen, ist die Behandlung von vororganschaftlichen Mehrabführungen entsprechend den alten Körperschaftsteuerrichtlinien und von Mehrabführungen, die dadurch entstehen, dass eine Muttergesellschaft nicht zu 100% an der Organtochter beteiligt ist. In diesem Fall wurde eine organschaftliche Ergebnisabführung nur im Umfang der Beteiligungsquote im EK04 berücksichtigt, während die Differenz zu 100% im EK02 zu berücksichtigen war. Dies betrifft auch heutige Organgesellschaften, in denen zum Teil erhebliche EK02-Bestände seit Jahren dauerhaft festgeschrieben sind.

Damit die geplante Neuregelung nicht zu einer unberechtigten Sondersteuer führt, muss es bei einem zeitlich gestreckten Untergang vorhandener Bestände von EK02 bleiben.

#### **4. Änderungen durch § 8 AStG-E (Artikel 24 Nr. 2 JStG 2008)**

Durch die Neuregelung des § 8 AStG wird das EUGH-Urteil Cadbury-Schweppes zwar in zumindest eingeschränkter Form berücksichtigt. Es ist jedoch nicht recht nachvollziehbar, warum eine Änderung des § 1 AStG unterbleibt. Da die jüngste Entwicklung in der Rechtsprechung von BFH und EUGH sowohl zu Vorschriften des AStG als auch des KStG eindeutig auf die Rechtswidrigkeit des § 1 AStG in der bisherigen Fassung hinweist, sollte diese Vorschrift auf Rechtsbeziehungen zwischen EU-Gesellschaften für nicht anwendbar erklärt werden.

## Stellungnahme

### Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2008 (JStG 2008)

Seite 8

#### 5. Einführung eines Syndikus-Steuerberaters

Bereits mit Stellungnahme an das Bundesfinanzministerium vom 26. Juni 2003 hatten wir auf die Notwendigkeit zur Einführung eines Syndikus-Steuerberaters hingewiesen, um die Schwierigkeiten der Unternehmen zu lindern, ihren Bedarf an steuerlich qualifiziertem Personal zu decken. In der Zwischenzeit sind diese Schwierigkeiten weiter angewachsen, da auch das deutsche Steuerrecht weiter an Komplexität zugenommen hat. Zwar hatte die Bundesregierung in mehreren Anläufen (zuletzt mit dem Referentenentwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 13. Juli 2006) den Versuch unternommen, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einführung eines Syndikus-Steuerberaters zu schaffen. Die entsprechenden Regelungen sind jedoch bisher nicht in Kraft getreten.

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum die Politik das Bedürfnis der Wirtschaft an der Einführung des Syndikus-Steuerberaters nachhaltig ignoriert, obwohl die Einführung einer solchen Regelung dem Vernehmen nach allseits unumstritten ist. Wir befürworten daher mit Nachdruck, die Regelung zum Syndikus-Steuerberater aus dem Referentenentwurf des Achten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 13. Juli 2006 in den Entwurf zum JStG 2008 zu übernehmen, damit dieses zu lange aufgeschobene Vorhaben endlich realisiert werden kann.